

KÄNGURU – Lern- und Spielräume e.V.

Träger der Freien integrativen Grundschule Känguru

Känguru – Lern- und Spielräume e.V., Schlossstraße 5, 04600 Altenburg/ Ehrenberg



Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „KÄNGURU - Lern- und Spielräume e.V.“. Er hat seinen Sitz in Altenburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Altenburg unter der Nummer VR 640 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Verwirklichung des Satzungszweckes wird insbesondere durch die angestrebte Schaffung und Unterhaltung einer Schule, die modellhaft alternative Bildungsmöglichkeiten aufzeigt, erreicht, wobei mit Blick auf die lediglich begrenzt verfügbaren Schulplätze vorrangig Kinder von Mitgliedern beschult werden sollen. Des Weiteren wird der Satzungszweck durch die Unterstützung und Erhaltung von Spiel- und Erlebnisräumen von Kindern, sowie durch die Gestaltung neuer Erfahrungsfelder für Kinder und Jugendliche verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstands können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Entschädigung bezahlt bekommen, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt und seine Satzung anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Mitglieder des Vereins sind:

1. ordentliche Mitglieder – Einzelpersonen, die bereit und in der Lage sind, die Willensbildung und Aktivität des Vereins durch Teilnahme an den Veranstaltungen, Arbeitstreffen und Mitgliederversammlungen im Rahmen der eigenen zeitlichen Möglichkeiten mitzutragen;
2. fördernde Mitglieder – Einzelpersonen, die – vor allem aufgrund größerer Entfernung des Wohnortes vom Sitz des Vereins – nicht oder nur in geringem Umfang in der Lage sind, die Willensbildung und Aktivität des Vereins mitzutragen, jedoch die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen. Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur

Freie integrative Grundschule Känguru
Schlossstraße 5
04600 Altenburg/ Ehrenberg
Telefon 03447/ 37 11 69
Fax 03447/ 37 11 74
e-mail: mail@grundschule-kaenguru.de
Internet: www.grundschule-kaenguru.de

Trägerverein
Känguru -Lern- und Spielräume e.V.
04600 Altenburg/ Ehrenberg
Telefon 03447/ 37 11 69
Fax 03447/ 37 11 74
e-mail: vorstand@grundschule-kaenguru.de
Internet: www.grundschule-kaenguru.de

Bankverbindung
Bank Sparkasse Altenburger Land
IBAN: DE57830502001111009801
BIC: HELADEF1ALT
Steuer-Nr. 161/141/18048

persönlich ausgeübt werden. Volljährige ordentliche Mitglieder können in alle Funktionen gewählt werden. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand; er ist bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller hat das Recht, sein Aufnahmegesuch der nächsten stattfindenden beschlussfähigen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit, nachdem der Gesamtvorstand ihr seine Ablehnungsgründe vertraulich mitgeteilt hat. Diese Entscheidung hebt die Entscheidung des Gesamtvorstands auf. Anträge auf Änderung der Form der eigenen Mitgliedschaft (von ordentlicher zu fördernder Mitgliedschaft und umgekehrt) sind beim Gesamtvorstand schriftlich einzureichen, dieser soll binnen zwei Monaten unter Angabe von Gründen entscheiden. Der abgelehnte Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag der nächsten stattfindenden beschlussfähigen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit, nachdem der Gesamtvorstand ihr seine Ablehnungsgründe mitgeteilt hat. Diese Entscheidung hebt die Entscheidung des Gesamtvorstands auf.

Die Mitgliedschaft im Verein begründet keinen Rechtsanspruch auf die Beschulung eigener Kinder oder sonstiger Angehöriger des Mitglieds in der vom Verein getragenen Schule.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Er kann jederzeit zum Monatsende erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses Organs ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Gesamtvorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden; dieser hat bei rechtzeitiger Berufung innerhalb von drei Monaten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder durch ein beauftragtes Mitglied des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Bis zum Beschluss der Versammlung ruht die Mitgliedschaft. Erfolgt die Einberufung innerhalb der Frist nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft endet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden grundsätzlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrags, die Fälligkeit und mögliche Zahlungsweisen sowie ggf. einzuräumende Beitragsbefreiungen oder Beitragsminderungen zur Vermeidung sozialer Härten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind - der Gesamtvorstand, dem der Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit angehört, - die Mitgliederversammlung.

§ 8 Gesamtvorstand und Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens drei höchsten fünf weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Nur volljährige ordentliche Mitglieder können in den Gesamtvorstand gewählt werden. Der gewählte Elternvertreter der Schule ist zusätzlich berufenes Mitglied des Vorstandes. Des Weiteren schlagen die, in der Schule beschäftigten, Pädagogen aus ihren Reihen selbstständig einen Kandidaten vor, der ebenfalls ein zusätzliches berufenes Mitglied des Vorstandes wird.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands

Für alle Angelegenheiten des Vereins ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand kann den 1. und 2. Vorsitzenden zur selbständigen Wahrnehmung bestimmter Rechtsgeschäfte bevollmächtigen. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Beauftragung zur Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- Anträge auf Änderung der Form der Mitgliedschaft sowie über Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Gesamtvorstand ist der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

§ 10 Wahl des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm können nur volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins angehören. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder dem genehmigten Wechsel zur fördernden Mitgliedschaft endet das Amt als Mitglied des Gesamtvorstands. Der gewählte Vorstand gibt sich einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden.

§ 11 Sitzungen des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden). Die Kontaktpersonen der Arbeitsgruppen sind einzuladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands bzw. Gesamtvorstands,

2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Geschäftsordnung und über Vereinsauflösung,
3. weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Möglichst im 1. Quartal findet die jeweilige Jahreshauptversammlung statt. Darüber hinaus werden Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch eine Einladung in Textform (z.B. per Fax oder E-Mail) einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 7 stimmberechtigte Mitglieder, anwesend sind. Sind weniger anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eingetragene Mitglieder erhalten auf Anfrage das Protokoll.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Arbeitsgruppen

Mitglieder haben das Recht, Arbeitsgruppen zu bilden. Die Bildung einer Arbeitsgruppe ist dem Gesamtvorstand anzuzeigen. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe benennen eine Kontaktperson für den Gesamtvorstand.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, eine ordnungsgemäß einberufene beschlussfähige Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ehrenberg, 02.10.2020

Freie integrative Grundschule Känguru
Schlossstraße 5
04600 Altenburg/ Ehrenberg
Telefon 03447/ 37 11 69
Fax 03447/ 37 11 74
e-mail: mail@grundschule-kaenguru.de
Internet: www.grundschule-kaenguru.de

Trägerverein
Känguru -Lern- und Spielräume e.V.
04600 Altenburg/ Ehrenberg
Telefon 03447/ 37 11 69
Fax 03447/ 37 11 74
e-mail: vorstand@grundschule-kaenguru.de
Internet: www.grundschule-kaenguru.de

Bankverbindung
Bank Sparkasse Altenburger Land
IBAN: DE57830502001111009801
BIC: HELADEF1ALT
Steuer-Nr. 161/141/18048